

**Vertrag über die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“  
der Gemeinde Großolbersdorf**

zwischen der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf  
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Günther  
Am Rathaus 8  
09432 Großolbersdorf

und den Personensorgeberechtigten (Anschrift)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

verheiratet bzw. eheähnliche Gemeinschaft     alleinerziehend (siehe Beiblatt)

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils aktuellen Fassung und der Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf in der jeweils aktuellen Fassung

wird folgender  Betreuungsvertrag  
 Änderungsvertrag  
 Gastkindvertrag

abgeschlossen:

1. Das Kind \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ wird

in der Einrichtung Großolbersdorf  
 Kinderkrippe  
 Kindergarten  
 Hort

in der Einrichtung Hohndorf  
 Kinderkrippe  
 Kindergarten

aufgenommen.

Es handelt sich um das \_\_\_\_ Kind in der Einrichtung.

2. Die Betreuungszeit beträgt im Kindergarten/Kinderkrippe

Die Betreuung beträgt im Hort

täglich bis 10 Stunden  
 täglich bis 9 Stunden  
 täglich bis 8 Stunden  
 täglich bis 7 Stunden  
 täglich bis 6 Stunden  
 täglich bis 4,5 Stunden

Frühhort (täglich bis 2,5 Stunden)  
 Nachmittagshort (täglich bis 4,0 Stunden)  
 Früh- und Nachmittagshort (täglich bis 6,0 Stunden)

3. Der Vertrag gilt ab/am \_\_\_\_\_ bis zur schriftlichen fristgemäßen Kündigung bzw. bis zum \_\_\_\_\_.

4. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird den Regelungen der jeweils geltenden Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf sowie der Hausordnung der Kindertageseinrichtung zugestimmt.

5. Der Elternbeitrag wird mittels gesonderten Bescheid erhoben. Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung. Für Ermäßigungen gelten ebenfalls die Festlegungen in der Satzung.

6. Krankheit, Kur oder Urlaub des betreuten Kindes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

7. Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgelten in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
  2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder sonstigen Entgeltes wiederholt in Verzug geraten sind,
  3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
  4. bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung,
  5. die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung geschlossen wird.
 Die Gemeinde kann einen Gastkindvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.
8. Die Abmeldung des Kindes erfolgt durch Vertragsablauf oder Kündigung des Betreuungsvertrages.
9. Eine Kündigung oder Vertragsänderung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungs- und Änderungsfrist beträgt einen Monat.
10. Die Personensorgeberechtigten erklären ihre Erlaubnis, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen (u. A. das Entfernen von Zecken) durchgeführt und im Notfall nach eigenem Ermessen des Personals der Einrichtung ein Arzt zur Behandlung des Kindes gerufen werden darf.
11. Es wird das Einverständnis erteilt, dass das Kind an geplanten Veranstaltungen (z. B: Ausflüge mit Sonderbus/Linienbus, Wanderungen) teilnehmen darf.
12. Jede Änderung des Wohnsitzes sowie die während der Betreuungszeiten erreichbare Telefonnummer der Personensorgeberechtigten ist unverzüglich der Kindereinrichtung mitzuteilen.

Großolbersdorf, dem

Zustimmung zur Aufnahme des Kindes

\_\_\_\_\_  
Leiterin der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Uwe Günther  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer/E-Mail der Personensorgeberechtigten (für Rückfragen) - freiwillige Angabe

Mutter: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vater: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerk:

Bescheid erstellt: \_\_\_\_\_  
Datum                      Unterschrift

Erstattung beantragt: \_\_\_\_\_  
Datum                      Unterschrift

## **Vertrag über die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf**

### **Hinweise zum Datenschutz**

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung der Leistungen des Gemeinde Großolbersdorf und Durchführung vertraglicher Maßnahmen sowie Beantwortung von Anfragen ist Art. 6 I b DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde Großolbersdorf ist Art. 6 I c DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen der Gemeinde Großolbersdorf ist Art. 6 I f DSGVO.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 I d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Großolbersdorf ist erreichbar unter 037369 1410.